



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Zweyte Antwort des Paderbörners auf die in der Mainzer
Monatschrift 1786 und 1787 angerühmte Rechtfertigung
dasiger Theologen in Betreff des Fasten- und
Abstinenzgebothes**

Molkenbuhr, Marcellinus

Paderborn, 1787

IX.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69351](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69351)

Es bleibt also unverrückt stehen. — Ich hatte auch Seite 11. meinen Gegnern die Wahl gelassen, ob ich sie als Theologen vom alten oder neuen Schlage betrachten sollte; sie haben es aber nicht für gut befunden mir zu antworten.

IX.

Seite 12 war die Frage: ob ich dieser Fehde gewachsen sey. Die Verfasser der m. Monatschrift hatten mir freylich diese Kräfte abgesprochen; ich hatte aber geantwortet: diese Männer seyen gar meine competenten Richter nicht, ich überliesse es dem ehrlich denkenden Publico; der bisherige Verlauf habe es gezeigt, und der folgende solle es noch deutlicher zeigen, ob ich der Sache gewachsen sey. — Mein unbenannter Gegner antwortet 19. und 20. Bl. Die Herrn Protestanten zu Gießen hätten (a) nun auch behauptet, die Mainzer Abhandlung sey ganz nach katholischen Grundsätzen ausgearbeitet, und die Verfasser der gelehrten witzb. Anzeigen hätten ebenfalls gesagt: ich wäre der Sache nicht gewachsen. — Dieses würde mehr gelten, als was

(a) Der Mainzer sagt auch 19. Bl. eine ganze theologische Facultät (die er aber nicht nennet) hätte dem Hrn. Jung ihren Beyfall gegeben. Sollte auch diese Facultät wohl damals schon meine Gegengründe gelesen haben?

was Molkenbuhr und Sellar sagen. Warum mehr gelten? Ob unsere beyderseitigen Schriften nach katholischen Grundsätzen abgefasst, muß man nicht zu Siessen, sondern zu Rom (a) fragen. Wenn nun der Pabst meinen Schriften Beyfall gegeben hätte; was soll dann mehr gelten? Siessen? welch katholische Grundsätze! Was den wirzb. Verfassen betrifft, wiederhohle ich mein Obiges: Das Publicum mag urtheilen. Es bleibt also alles stehen.

X.

Seite 16 kömmt eine blosser Nebenfrage vor: ob Beverigde ein Reformirter Engländer gelehret habe, wie P. Hedderich will: OLIM (b), vor diesem

(a) Der H. Hieronymus schrieb im 4ten Jahrhunderte an den Bischof zu Rom, Epist. fam. L. I. Epist. 25. Ego nullum primum nisi Christum sequens beatitudini tuæ, confocior, id est Cathedræ Petri, communione confocior, super illam Petram ædificatam Ecclesiam scio. . . Obtestor beatitudinem tuam per Crucifixum, Mundi salutem; per HOMOUSION Trinitatis, ut mihi epistolis tuis sive tacendarum sive dicendarum hypostaseon detur authoritas.

(b) HEDDERTICH Elem. Jur. Can. P. III. pag. 182: Jejunium olim erat consuetudinarium, atque præter illum unicum diem, quo Christus in crucem actus fuit, nullius jejuniæ publici & solemnæ exstat memoria. Vid. BEVERIG. Cod. Can. Vind. Tom. II. pag. 166.

Das Buch ist ein... (faint text)